

BGer 5A 107/2017 vom 6. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_107_2017

FR: TF 5A 107/2017 du 6 février 2017

IT: TF 5A 107/2017 del 6 febbraio 2017

Regeste

Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 06.02.2017 5A 107/2017 (5A_107/2017)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 06.02.2017 5A 107/2017 (5A_107/2017) Tribunale federale II Corte di diritto civile 06.02.2017 5A 107/2017 (5A_107/2017)

Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_107/2017
Urteil vom 6. Februar 2017 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Zingg. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführerin, gegen B._____, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Rechtsöffnung, Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau, Zivilgericht, 4. Kammer, vom 11. Januar 2017. Nach Einsicht in die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG vom 4. Februar 2017 gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau, Zivilgericht, 4. Kammer, vom 11. Januar 2017, das eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die erstinstanzliche Abweisung ihres Rechtsöffnungsgesuchs (betreffend Zahlungsbefehl Nr. xxx des Betreibungsamts U._____) gegen die Beschwerdegegnerin für Forderungen von Fr. 33'600.--, Fr. 603.30, Fr. 2'100.-- und Fr. 562.--) abgewiesen hat, in Erwägung, dass das Obergericht der Beschwerdeführerin vorgehalten hat, in ihrer kantonalen Beschwerde sich nicht mit der Begründung des angefochtenen erstinstanzlichen Entscheids (wonach die geltend gemachte Restforderung aus Darlehensvertrag durch Erlass getilgt worden sei) auseinandergesetzt und nicht dargetan zu haben, inwiefern die erste Instanz das Recht unrichtig angewandt oder den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt haben sollte, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass die Beschwerdeführerin keinen Antrag stellt und sich in der Begründung darauf beschränkt, auf den Darlehensvertrag zu verweisen, dass die Beschwerdeführerin damit nicht aufzeigen kann, weshalb sich das Obergericht inhaltlich mit ihrer kantonalen Beschwerde hätte befassen müssen, und sie insbesondere nicht darlegt, dass sie sich bereits vor Obergericht genügend mit der Frage des Erlasses der von ihr in Betreuung gesetzten Forderung auseinandergesetzt hat, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht somit nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass in der Folge auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des

Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidiere Mitglied der Abteilung zuständig ist, erkennt das präsidiere Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 6. Februar 2017 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidiere Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Zingg

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.